

das Richtige getroffen hat. Daß hiermit auch die Anschauungen im Buchhandel übereinstimmen, bedarf kaum der ausdrücklichen Hervorhebung. Außerdem aber ist bei dem gedachten Urteile, abgesehen von der unzutreffenden Betonung eines Moments, auf das es juristisch nicht ankommt, auch der Umstand befreundend, daß das Gericht nicht daran gedacht hat, in eine Erörterung der Frage einzutreten, ob die Aufnahme von Füllinseraten nicht etwa nach § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verbieten sei. Bekanntlich hat die Rechtsprechung des Reichsgerichts festgestellt, daß das Wettbewerbsgesetz durch die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs, insbesondere durch § 823 und 826 ergänzt werde, und dieser überaus verständnisvollen Auslegung hat die Rechtsübung so gut wie einstimmig Beifall gezollt. Nunmehr wird aber schwerlich bestritten werden können, daß der Zeitungsunternehmer, der die Kundschaft seines Konkurrenten dadurch an sich zu locken sucht, daß er durch Füllinserate den Anschein zu erwecken sucht, sein Blatt werde zum Inserieren in gleichem Maße und in gleichem Umfange gebraucht wie jenes, diesem vorsätzlich Schaden zufügt, und ebensowenig wird man darüber zweierlei Meinung sein, daß dies in einer gegen die guten Sitten verstößenden Weise geschieht. Hätten wir kein Spezialgesetz über die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, so würde gleichwohl der Mißbrauch, der mit dem Abdruck von Füllinseraten getrieben wird, nach Maßgabe der soeben genannten Bestimmung des Bürgerlichen Gesetzbuchs in den allermeisten Fällen verfolgt werden können und zwar nicht nur mit der Schadenersatzklage, sondern auch mit der Unterlassungsklage; denn wenn auch in § 826 nur von dem Schadenersatz die Rede ist, so sind doch Theorie und Praxis darüber einig, daß als Rechtsfolge der unerlaubten Handlung neben der Schadenersatzklage auch die Unterlassungsklage dem Schadenstifter gegenüber in Betracht kommt.

Mit Rücksicht hierauf muß das Urteil des Landgerichts Berlin I als ein nicht zutreffendes bezeichnet werden, und es dürfte für das Reichsgericht kein Anlaß vorliegen, die in seinem Erkenntnis aufgestellte Ansicht einer Revision im Sinne gegenteiliger Auffassung zu unterziehen. F.

Berliner geschriebene Zeitungen.*)

Das Bedürfnis, sich durch besondere Berichterstattung regelmäßig schriftliche Mitteilungen über Zeitereignisse, amtliche Erlasse, Staats- und Gerichtsreden, Hof- und Stadtklatsch u. s. w. machen zu lassen, bestand schon seit alten Zeiten. So ließ sich z. B. Cicero während seines Prokonsulats in Sicilien von Caelius Rufus über die hauptstädtischen Vorkommnisse berichten, und andere hervorragende Persönlichkeiten und Staatsmänner trafen Vorkehrungen, daß sie während ihrer Abwesenheit aus Rom eingehend über alle wichtigeren Ereignisse unterrichtet wurden. Auch die römische Kirche organisierte schon sehr früh einen Nachrichtendienst und Nachrichtenaustausch zwischen den Klöstern. Zwischen den aufblühenden Städten entwickelte sich später ein geschäftlicher und politischer Briefwechsel, der in der Zeit der Wiederbelebung des Altertums, des Niedergangs des Kaisertums und Papsttums, der Entdeckung der neuen Welt und der Reformation einen großen Aufschwung nahm.

Natürlich konnte sich nicht jeder solche Nachrichten verschaffen; dies vermochten nur Hochstehende, Vornehme, Reiche, die etwas dafür ausgeben konnten. Daher sind solche schriftlichen Zeitungen nicht häufig und nur ausnahmsweise in ganzen Reihen auf uns gekommen. So vielseitig und unterrichtend die geschriebenen Zeitungen nun auch sein mögen, so kann man sie doch nicht als eigentliche primäre Geschichtsquellen ansehen; denn die Berichterstattung entnahmen ihren Stoff, wo es ihnen eben möglich war,

*) Berliner geschriebene Zeitungen aus den Jahren 1713 bis 1717 und 1735. Ein Beitrag zur Preussischen Geschichte unter König Friedrich Wilhelm I. Herausgegeben von Dr. Ernst Friedländer. (Heft 38 der Schriften des Vereins für die Geschichte Berlins.) Gr. 8°. (XIX, 720 S.) Berlin 1902, E. S. Mittler & Sohn. Br. N 14.— ord.

ohne daß sie überall prüfen konnten, ob alles, was sie erfuhren oder anderswo lasen, auf Wahrheit beruhe. Und nachzuprüfen wird man nicht häufig in der Lage sein. So werden die geschriebenen Zeitungen stets nur einen relativen Wert haben, der steigt, wenn man die Berichte an vielen Stellen den Tatsachen entsprechend findet, und sinkt, wenn die Mitteilungen ungenau oder gar erfunden sind. Entstammen die Berichte einem interessanten Zeitabschnitte, so sind sie wertvoller, da sie Dinge bringen, die für die Geschichte von Erheblichkeit sein können, während eine inhaltlich unfruchtbare Zeit auch inhaltlich über Relationen hervorrucht und die um die Ausfüllung ihrer Blätter verlegenen Berichterstattung zu Unwahrheiten und müßigem Gerede verführt.

Die Zustände unter der Regierung des Königs Friedrich Wilhelm I. von Preußen sind nun jedenfalls so eigenartige, daß man Mitteilungen darüber, auch wenn sie sich nicht immer auf Haupt- und Staatsaktionen beziehen, gern entgegennehmen wird. Die Berliner Preßverhältnisse waren zu jener Zeit einfach jämmerlich. Von den Berliner gedruckten Zeitungen des siebzehnten Jahrhunderts, den »Berliner einkommenden ordinären Postzeitungen«, dem »Postillon« und der »Fama« hatte sich keine in das achtzehnte Jahrhundert hinübergerettet, und die dem Buchdrucker Johann Lorenz 1706 vom König Friedrich I. privilegierte Zeitung »Der Berlinerische Relations-Postillon« war ein sehr dürftiges Blatt, das schon 1713 sein Erscheinen einstellen mußte. Friedrich Wilhelm I. hatte nämlich bei seiner Thronbesteigung die Zeitungen ganz verboten, da nach seiner Auffassung die Leute nicht »räsonnieren« sollten.

Bei dem sich kräftig entwickelnden geistigen Leben und den großen und folgenschweren politischen Umgestaltungen des achtzehnten Jahrhunderts konnten sich hervorragende Persönlichkeiten mit der Unzulänglichkeit der gedruckten Zeitungen nicht zufrieden geben und griffen daher zurück zu dem Aushilfsmittel der geschriebenen Zeitungen. Von Berlin, Hamburg, Köln, Dresden, Regensburg, Wien, Warschau, London, Paris u. wurden solche Korrespondenzen oder Bulletins regelmäßig nicht nur an Privatpersonen und Zeitungsredaktionen, sondern auch an Kabinette versandt, die durch diese verschwiegenen Mitteilungen oft hinter geheime Machenschaften kamen. Natürlich waren die Regierungen immer eifrig bemüht, im eigenen Lande das Bulletinschreiben möglichst zu unterdrücken. Sobald ein solcher Korrespondent entdeckt wurde, legte man ihm das Handwerk und belegte ihn mit harten Strafen. So meldet der Kammergerichtsrat Christof von Ratsch am 15. Mai 1713 an den Oberappellationsgerichts-Präsidenten Chr. Fr. von Bartholdi: »Seine Königl. Majestät seind darüber sehr ungnädig, wenn Sie kaum etliche Stunden aus der Stadt reisen, oder das geringste, was Sie nur hier vornehmen, gleich in den Zeitungen hier und anderswo gedruckt werde, welchem Unternehmen S. K. Majestät durchaus nicht nachsehen wollen, sondern haben dieser Tage ein scharfes Decretum deshalb unterschrieben.«

Die Schreiber der in Rede stehenden von Friedländer herausgegebenen Berliner geschriebenen Zeitungen waren dem Staate gegenüber reine Privatpersonen, von denen niemand offiziell Notiz nahm, wenn man die Art ihres Erwerbes und ihrer Tätigkeit auch jedenfalls ganz gut gekannt hat. Sie verkehrten offenbar in guter Gesellschaft und zeigten sich viel in der Öffentlichkeit; man kann nicht annehmen, daß sie völlig unbekannte Persönlichkeiten in dem damals kleinen Berlin gewesen sein sollten. Ebensowenig waren sie mißlieblich; denn der erste der beiden Korrespondenten, Zacharias Grübel, erhielt bald eine wichtige und verantwortungsreiche Stelle in der Verwaltung des Herzogtums Magdeburg. Man muß eben annehmen, daß man ihre Stellung und ihre Beschäftigung wohl gekannt aber stillschweigend geduldet hat. Ihren Auftraggebern gegenüber bekleideten sie durchaus eine amtliche Stellung; sie erhielten eine förmliche Bestallung, Gehalt, und der zweite Korrespondent, Franz Hermann Ortgies, sogar den Rats-titel. Sie waren doch einigermaßen politische Agenten; ein Patent verlangt sogar, daß der Agent »unsere vorfallenden negotia an dem K. Preussischen Hofe mit gehörigem Fleiß und Vorsichtigkeit expedieren . . . solle«. Und solche Agenten wird es überall gegeben haben; selbst neben wirklichen Diplomaten scheinen sie hier und da beschäftigt worden zu sein. Die preussischen Minister sagen es deutlich in einem Berichte an den König vom 10. Februar 1735, wenn der hier abgefangene Agent diesseits streng behandelt würde, so »dürfte es mit unsern an auswärtigen Höfen befindlichen geheimen Korrespondenten auf gleiche Art gehalten werden.«

Der erste Berichterstattung der angeführten Berliner geschriebenen Zeitungen war der Licentiat der Rechte Zacharias Grübel. Er übernahm nach dem vom Professor Aug. Herm. Franke in Halle aufgestellten Plane die Korrespondenz für den Fürsten Georg Albrecht von Ostfriesland für ein jährliches Salarium von fünfzig Thalern. Am 22. April 1713 übersandte er den ersten der von ihm